

Bundesamt für Energie (BFE)
3003 Bern

Per E-Mail an: Vo-Rev@bfe.admin.ch

Bern, 19. Juni 2019

laurens.abu-talib@usic.ch | T 031 970 08 88

Revision der Energieeffizienzverordnung (EnEV), der Energieförderungsverordnung (EnFV) und der Energieverordnung (EnV). Stellungnahme der usic

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den oben genannten Vorlagen danken wir Ihnen. Gerne setzen wir Sie im Folgenden von unserer Position in Kenntnis.

1. Revision der Energieeffizienzverordnung (EnEV)

Die usic nimmt hierzu keine Stellung.

2. Energieförderungsverordnung (EnFV)

Die usic stimmt der Vorlage grundsätzlich zu.

Wir **begrüssen** die stärkere Förderung von Speicherkraftwerken, um Anreize zur Verlagerung der Stromproduktion aus der Wasserkraft vom Sommer- in das Winterhalbjahr sowie den Ausbau von Speicherkapazität zu bewirken.

Ebenso **begrüssst** die usic, dass die Fristen für Geothermieprojekte verlängert werden sollen, um der in der Schweiz fehlenden Erfahrung bei der Planung solcher Projekte gerecht zu werden und darauf zurückzuführende Verzögerungen zu verringern.

Die usic hegt dagegen **grosse Skepsis** gegenüber der beabsichtigten Senkung der KEV für Photovoltaikanlagen. In Anbetracht des konstant niedrigen Anteils erneuerbaren Energien ist diese Senkung ein falsches Signal und widerspricht dem politischen Ziel, diese Energieformen rasch zu fördern. Anstelle einer generellen Senkung sollte die Verteilung der KEV gezielter dort stattfinden, wo der grösste energetische Gesamtnutzen zu erwarten ist sowie zur Förderung der dezentralen Speicherung lokal erzeugter und genutzter Energie.

3. Energieverordnung (EnV)

Die usic stimmt der Vorlage grundsätzlich zu.

Die usic **begrüss**t die Fristverlängerung beim Guichet Unique für windenergiespezifische Anlagen von 2 auf 4 Monate in Ausnahmefällen. Dies erlaubt eine verbesserte Koordination und schafft Rechts- und Investitionssicherheit im Hinblick auf Abklärungen im Bereich der Luftfahrt.

Ebenso **begrüss**t die usic die neu beabsichtigte Rückerstattung des Netzzuschlags basierend auf der Bruttowertschöpfung in der Jahresrechnung von Unternehmen. Damit wird der administrative Aufwand für Betriebe und die Verwaltung reduziert und die Abrechnung transparenter gestaltet.

Im Grundsatz **begrüss**t die usic ebenso die beabsichtigte Präzisierung der Kosten bei Zusammenschlüssen zum Eigenverbrauch (ZEV). Die Anknüpfung der Obergrenze für die Kosten der Mieter an einen externen Referenzpunkt fördert Anreize, solche Systeme rentabler zu machen. **Unklar bleibt** für die usic jedoch noch die längerfristige Auswirkung der Abstimmung auf das externe Standardstromprodukt. Dies, weil der Strommarkt sich in Zukunft aufgrund dessen anstehenden Liberalisierung allenfalls verändern wird. So ist die Organisation der Grundversorgung zum jetzigen Zeitpunkt noch offen, ebenso wie der Grad der Entflechtung des Strommarktes sowie die konkrete Strategie zur Förderung der dezentralen Stromproduktion.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die wohlwollende Berücksichtigung unserer Position.

Freundliche Grüsse

u s i c

Der Präsident



Bernhard Berger
Dipl. Bauing. ETH

Der Geschäftsführer



Dr. Mario Marti
Rechtsanwalt

Die usic

Die Schweizerische Vereinigung Beratender Ingenieurunternehmungen usic vereint rund 1 000 Mitgliedsunternehmungen mit gut 14 000 Mitarbeitenden. Die Mitglieder generieren einen jährlichen Bruttohonorarumsatz von über 2,4 Mia. Franken. Dies entspricht einem Anteil von etwa 50 Prozent am gesamten ingenieurrelevanten Ausgabenanteil im Baubereich. Die Mitgliedsunternehmungen der usic sind in allen baurelevanten Bereichen tätig, von der Raumplanung über die Geologie, die Vermessung, die Umweltingenieurwissenschaften, das Bauingenieurwesen sowie die Gebäudetechnik und die Elektroplanung. Damit ist die usic der grösste Schweizer patronale Planerverband und die anerkannte nationale Stimme der beratenden Ingenieur- und Planerunternehmen in der Schweiz.